

07.11.2006

Satzung
des Deutschen Schulvereins
in
Lissabon

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: "Deutscher Schulverein in Lissabon".
Sein Sitz ist in Rua Prof.Francisco Lucas Pires in 1600-891 Lissabon, Portugal.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins und der Schule

- (1) Der Deutsche Schulverein in Lissabon ist eine private, nicht auf Gewinn abzielende Einrichtung, deren Rechtsverhältnisse sich nach portugiesischem Recht und dieser Satzung bestimmen. Die Vereinsorgane führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule für deutsch- und portugiesischsprachige Schüler und eines Kindergartens mit Vorschule.
- (3) In Wahrung ihrer langjährigen Tradition dient die Schule dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Schulabschlüsse ausgerichtet ist. Sie will junge Menschen portugiesischer und deutscher Nationalität und Sprache in die geistigen Inhalte und in die Sprachen der beiden Kulturen einführen. Die Schule sieht es als ihre Aufgabe an, im Rahmen ihrer bikulturellen Zielsetzung auch die Voraussetzungen für den Zugang zu portugiesischen Universitäten zu schaffen.
Innerhalb und ausserhalb des Unterrichts sollen menschliche und kulturelle Verbindungen gepflegt und gegenseitiges Verständnis gefördert werden.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern anderer Nationalitäten offen, sofern die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland, unbeschadet der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, festgelegt.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche volljährige Personen und juristische Personen werden, die dem Zweck des Vereins zustimmen. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin unter Anerkennung dieser Satzung verpflichten, mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- (2) Das Stimmrecht einer juristischen Person wird von einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen.

§ 4

Aufnahme

Über den Aufnahmeantrag beschliesst der Schulvereinsvorstand. Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes ist die Abstimmung darüber geheim. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem der Vorstand den Aufnahmeantrag annimmt.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Geschäftsjahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet wurde. In der Mahnung muss auf die Rechtsfolge des Erlöschens der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen. Der Austritt wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

§ 7

Ausschluss

- (1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von fünf Vorstandmitgliedern. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:
 1. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben;
 2. der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und deren Aufnahme in die Tagesordnung vor Versand der Einladung beim Präsidenten der Mitgliederversammlung zu verlangen;
 3. zu wählen und, soweit Bestimmungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen, für Ämter gewählt zu werden.
- (2) Jedes Mitglied kann höchstens 9 Jahre ununterbrochen Ämter ausüben.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 9

Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht, Verhandlungssprache

- (1) An Mitgliederversammlungen teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben können nur Mitglieder, die mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Auf Vorschlag des Schulvereinsvorstandes und mit Zustimmung des Präsidenten der Mitgliederversammlung können Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden in deutscher Sprache abgehalten, sofern von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird.

§ 10

Präsidium, Wahl und Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, und zwei Schriftführern. Die Wahl für diese Ämter erfolgt für 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Präsidium der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festlegung des Termins von Mitgliederversammlungen gemäss §11(1) nach vorheriger Abstimmung mit dem Schulvereinsvorstand;
 2. Befinden über Einberufung von Mitgliederversammlungen gemäss §11(2);
 3. Festlegung der Tagesordnung;
 4. Erstellung und Versand des Protokolls.
- (3) Dem Präsidenten obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Versammlungsleitung.

§ 11

Termine der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie entweder vom Schulvereinsvorstand oder der Rechnungsprüfungskommission oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, oder von dem gemäss § 21 (3) benannten ausserordentlichen Geschäftsführer schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Mitgliederversammlung soll dann nach Stellung des Antrages innerhalb von drei Wochen stattfinden.

§ 12

Einberufung

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens die Tagesordnung, den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung enthält. Die Einladung muss spätestens zehn Tage und darf nicht früher als 30 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.
- (2) Die Berichte des Schulleiters, des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission und der Haushaltsvoranschlag stehen den Mitgliedern eine Woche vor der Jahresmitgliederversammlung zur Einsicht am Sitz des Vereins zur Verfügung.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist, und nach zweiter Einberufung eine Stunde später am gleichen Ort mit jeder Zahl von Mitgliedern.
- (2) Mitgliederversammlungen, auf denen eine Änderung der Vereinssatzung beschlossen werden soll, sind unter den Voraussetzungen des voranstehenden Absatz 1) beschlussfähig. Der Wortlaut der beabsichtigten Änderung wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form unter Benennung von Gründen bekannt gegeben.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium der Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann höchstens zwei Stimmrechtsvertretungen übernehmen. Die vertretenen Mitglieder gelten in der Mitgliederversammlung als anwesend.

§ 14

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
2. Entgegennahme des Berichts des Schulvereinsvorstandes mit Aussprache;
3. Entgegennahme des Berichts des Schulleiters mit Aussprache;
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission mit Aussprache;
5. Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses des Schulvereins;
6. Entlastung des Schulvereinsvorstandes;
7. Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag des Schulvereins für das neue Haushaltsjahr;
8. Beschlussfassung über die Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
9. Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach §7 Abs.2 dieser Satzung.
10. Wahl des Präsidiums der Mitgliederversammlung.
11. Wahl des Schulvereinsvorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Schulvereinsvorstandes (gemäss § 19)
12. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
13. Beschlussfassung über weitere Punkte der Tagesordnung.

§ 15

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Wahlen erfolgen geheim, schriftlich und mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Präsidenten der Mitgliederversammlung und einem Schriftführer des Präsidiums unterzeichnet wird.
- (2) Das Präsidium der Mitgliederversammlung veranlasst die Versendung der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Präsidenten aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

SCHULVEREINSVORSTAND

§ 17

Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins, die der deutschen Sprache mächtig sind. Nicht wählbar sind Lehrer, sonstige Angestellte und Schüler der Deutschen Schule Lissabon. Ein Mandat im Schulvereinsvorstand ist nicht mit einem Mandat im Schulleiternbeirat der deutschen Schule Lissabon vereinbar.
- (2) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter und der Schulleiter, sowie der Geschäftsführer des Vorstandes. Der Schulleiter nimmt nicht an den Sitzungen teil, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die ihn persönlich betreffen.

§ 18

Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) Auf Einladung des Vorsitzenden des Schulvereins können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) Als ständige Gäste nehmen an dem öffentlichen Teil der Sitzungen die Vertreter des Eltern- und Lehrerbeirats und der Schülervvertretung teil.

§ 19

Amtszeit und Nachfolge

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung werden drei bzw. vier Mitglieder neu gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Schulvereinsvorstandes. Der Schulverein wird hierüber informiert. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Wiederwahl nach Ablauf einer Amtszeit ist mit der Beschränkung im Sinne des § 8 Abs. 2 dieser Satzung möglich.

§ 20

Ämter und Verhandlungsgespräche

- (1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung von Aufgaben im Sinne des § 23 Abs. 3 einen Geschäftsführer, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss, zu bestellen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 21

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird der Schulvereinsvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen ausserordentlichen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen. Der ausserordentliche

Geschäftsführer beantragt in angemessener Frist beim Präsidenten der Mitgliederversammlung die Einberufung einer Mitgliederversammlung.

§ 22

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Schulvereinsvorstand tritt, mit Ausnahme der Sommerferien, in der Regel einmal im Monat zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern, des Leiters der Auslandsvertretung bzw. dessen Beauftragten oder des Schulleiters beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

§ 23

Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

- (1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Im einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
 1. Auswahl, Verpflichtung und Entlassung des vermittelten Schulleiters;
 2. Auswahl, Verpflichtung und Entlassung von Ortskräften und vermittelten Lehrern unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung und seinem Dienstvertrag festgelegten Regelung. Die Besetzung von Funktionsstellen aus dem Kollegium erfolgt durch den Schulleiter nach vorheriger Abstimmung mit dem Schulvereinsvorstand;
 3. Beschlussfassung über die durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule;
 4. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von §2 Abs.5;
 5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags des Schulvereins für das neue Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung;
 6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule und Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans;
 7. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermässigung;
 8. Entscheidung über Ordnungsmassnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht;
 9. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, bewegliche Vermögenswerte zu erwerben, zu veräussern und zu verwalten, Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Vorbereitung seiner Beschlussfassung und der Umsetzung und Erledigung seiner Entscheidungen einen Geschäftsführer zu beauftragen.
- (4) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zu fassen. Über bewegliches und unbewegliches Vermögen, das mit Mitteln der Bundesrepublik geschaffen wurde, darf der Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland verfügen.
- (5) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen Bereich und administrativen Bereich durch Dienstordnung festgelegt sind.

§ 24

Vertretung

- (1) Gerichtlich und aussergerichtlich wird der Schulverein gemeinsam durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes und ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten. Diese können die Ausübung ihrer Rechte auf einen Vertreter durch Vollmachtserteilung übertragen .
- (2) Der Vorsitzende kann im Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

§ 25

Zeichnung von Schriftstücken

- (1) Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken erfolgt durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Der Vorstand kann auch einen Dritten bevollmächtigen, der das Zeichnungsrecht jedoch stets nur gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied ausüben darf.
- (2) Der Schulvereinsvorstand bestimmt die Vorstandsmitglieder und Angestellten des Vereins, die über die Bankkonten verfügen können. Es sind stets zwei Unterschriften erforderlich.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 26

Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission, die aus drei Mitgliedern besteht und die die gesamte Vermögensverwaltung des Schulvereins, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes, zu überwachen und den Jahresabschluss des Schulvereins nach Fertigstellung zu prüfen hat.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 27

Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 28

Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern die Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 29

Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Rechtsfähigkeit dar.
- (2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
 - gegenüber den zuständigen portugiesischen Schulbehörden,
 - gegenüber dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland,
 - gegenüber der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 30

Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung gemäss §13 (2) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn der Wortlaut der beabsichtigten Änderung sämtlichen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form unter Benennung von Gründen bekannt gegeben worden ist.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Auswärtige Amt.

§ 31

Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine dafür vom Schulvereinsvorstand zu bestellenden Kommission.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule in Lissabon bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das

Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in Portugal, verwendet werden.

§ 32

Haushaltsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 02.06.2003 und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

§ 34

Dieser Satzungstext wird in deutscher und portugiesischer Sprache ausgefertigt. In Zweifelsfällen gilt die portugiesische Fassung.

§ 35

„Brüggemann-Stipendium“

1. Der Schulverein hat von dem Stifter **Herrn Dr. Günter Brüggemann** einen erheblichen Betrag für die Förderung des Betriebs der Deutschen Schule erhalten.
2. Im Gegenzug verpflichtet sich der Schulverein, als jetziger Träger der Schule, ab dem Schuljahr 2001/2002 jährlich für jeweils zwei Schüler aus der gymnasialen Oberstufe, die sich durch herausragende schulische Leistungen, ergänzt durch inner- und/oder außerschulisches soziales Engagement, insbesondere im Interesse der deutsch-portugiesischen Verständigung ausgezeichnet haben, das „**Dr. Brüggemann-Stipendium**“ (in folgenden: Stipendium) auszuloben.
3. Das Stipendium orientiert sich der Höhe nach an dem jeweils geltenden Schulgeldbetrag für die Dauer eines Schuljahres.
4. Die Vergabe des Stipendiums erfolgt jährlich für das folgende Jahr und wird für einen Zeitraum von insgesamt 25 (in Worten: fünfundzwanzig) Jahren vergeben; beginnend an dem Zeitpunkt, an dem das Stipendium Bestandteil der Statuten des Schulvereins durch notarielle Beurkundung wird.
5. Der Schulträger verpflichtet sich in unwiderruflicher Form, das Stipendium entsprechend den unter Absätzen 1) bis 10) dargestellten Bedingungen zu vergeben und einen neu zu errichtenden Bauteil der Schulanlage mit dem Namen des Stifters zu versehen.
6. Einzelheiten der Vergabe des Stipendiums regelt die Vergabeordnung des Dr. Brüggemann-Stipendiums im Anhang dieser Satzung, die vollinhaltlicher Bestandteil der Schulvereinsatzung ist.
7. Für den Fall, dass die Schulträgerschaft in eine andere juristische Körperschaft übergeht, gehen alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Artikel und in Bezug auf die Vergabe des Stipendiums auf den neuen Schulträger über; der Zeitpunkt des Übergangs der entsprechenden Rechte und Pflichten bezieht sich auf den Tag, an dem der neue Schulträger in notarieller Form gegründet worden und das „Dr. Brüggemann-Stipendium“ in den Statuten des neuen Schulträgers vorgesehen ist.
8. Für den Fall der Nichtbeachtung der Klauseln 2) bis 7) dieses Artikels ist der Schulverein verpflichtet, den gespendeten Geldbetrag zurückzuzahlen. Wird der Verpflichtung der jährlichen Auslobung der beiden Stipendien in einem Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit der Verpflichtung gemäss Absatz 2) diese Artikels, nicht nachgekommen, ist der Spendenbetrag in gesamter Höhe zurückzuzahlen. Wird die Verpflichtung zur jährlichen Auslobung in dem 11. bis 15. Jahr verletzt, sind 66,6% des Spendenbetrags zurückzuzahlen. Wird die Verpflichtung zur jährlichen Auslobung nach Ablauf des 15. bis zum 25. Jahr verletzt, ist der Spendenbetrag zu 33,3% zurückzuzahlen.

Anhang zur Satzung des Schulvereins

Vergabeordnung der Dr. Brüggemann -Stipendien

1. Diese Vergabeordnung regelt die Kriterien der Auswahl der Stipendiaten und das Auswahlverfahren; sie ist vollinhaltlicher Bestandteil der Satzung des Schulvereins.
2. Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch eine Kommission zur Vergabe des **Dr. Brüggemann-Stipendiums** (im folgenden: Kommission), die sich aus dem Schulleiter, dem

Vorsitzenden des Schulvereins, dem Elternvertreter der Schule und einem Vertreter der Deutschen Botschaft zusammensetzt.

3. Der Schulleiter der deutschen Schule Lissabon unterrichtet zu Beginn eines jeden Schuljahres über die Leiter der Klassen 9-11 alle in diesen Klassen eingesetzten Lehrer über das Stipendium und bittet sie um Vorlage von begründeten Vorschlägen bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Vorschläge können auch von jedem Mitglied der Kommission eingereicht werden.
4. Die Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung und in Ergänzung zur Vorschlagsbegründung weiter schriftliche oder mündliche Stellungnahmen Dritter einholen.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auswahl der Stipendiaten entscheidet das Votum der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland. Über die Beratungen der Kommission, sowie über die Einholung weiter Stellungnahmen Dritter ist Stillschweigen zu wahren.
6. Wichtigstes Auswahlkriterium ist die herausragende schulische Leistung, ergänzt durch inner- und/oder ausserschulisches soziales Engagement, insbesondere im Interesse der deutsch-portugiesischen Verständigung. Bei leistungsmässig gleichwertigen Kandidaten entscheidet das zweite Kriterium, nämlich das soziale Engagement. Die Auswahl der Stipendiaten soll unabhängig vom finanziellen Status der Eltern erfolgen. Die Eltern eines jeden Stipendiaten haben im Anschluss an die Zuerkennung des Stipendiums die Möglichkeit, der Kommission vertraulich mitzuteilen, dass sie angesichts ihrer persönlichen finanziellen Situation den Stipendienbetrag nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen möchten.
7. Die Auswahlkriterien sollen so gestaltet sein, dass die Zuerkennung des Stipendiums als besondere Auszeichnung über den Kreis der deutschen Schule Lissabon hinaus geachtet und anerkannt wird.
8. Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums für das jeweils kommende Schuljahr gibt der Botschafter im Rahmen der jährlichen Abiturfeier oder anlässlich eines entsprechenden Ereignisses bekannt.
9. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen zur Vergabe des Stipendiums ist ausgeschlossen.
10. Die in Artikel 35 Absatz 8) der Satzung des Schulvereins vorgesehene Rückzahlungsverpflichtung durch den Schulverein wird von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland überwacht.